



Luzern, im Februar 2025

Mitteilungen für Vorsorgeeinrichtungen

1. Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2024

a. Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen (Jahresrechnung inkl. Anhang, Bericht der Revisionsstelle und Protokoll des obersten Organs) sind der ZBSA innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2024 mit Abschluss 31. Dezember 2024 bis spätestens **30. Juni 2025**. Für andere Bilanzstichtage verschiebt sich das Einreichungsdatum entsprechend.

b. Fristerstreckung

Ein Gesuch um Fristerstreckung wird grundsätzlich für maximal zwei Monate bewilligt und ist vor Ablauf der ordentlichen Frist einzureichen.

Das Gesuch ist zu begründen und wird nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Vorsorgeeinrichtung oder die Revisionsstelle schriftlich bestätigt, dass keine Unterdeckung vorliegt. Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung sowie Sammeleinrichtungen mit Vorsorgewerken in Unterdeckung wird keine Fristerstreckung gewährt.

Der Geschäftsbericht muss gemäss Art. 958 Abs. 3 OR i.V.m. Art. 83a ZGB innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt und dem obersten Organ zur Genehmigung vorgelegt werden. Eine bewilligte Fristerstreckung entbindet das oberste Organ nicht von der Einhaltung dieser gesetzlichen Frist.

c. Einzureichende Unterlagen

Vom obersten Organ einzureichen sind

- die rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Anhang);
- der Bericht der Revisionsstelle;
- das Protokoll der Sitzung des obersten Organs über die Genehmigung der Jahresrechnung. Protokolle sind von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer sowie

der/des Vorsitzenden, respektive nach Massgabe der Unterschriftenregelungen, zu unterzeichnen;

- Angaben über die direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen im Sinne von Art. 734a Abs. 2 OR an Mitglieder des obersten Organs und die Geschäftsleitung (Art. 84b ZGB; vorzugsweise im Anhang der Jahresrechnung; gegebenenfalls mittels expliziter Negativbestätigung falls keine Entschädigungen anfielen);
- der versicherungstechnische Bericht oder das versicherungstechnische Gutachten der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge, sofern solche Dokumente per Bilanzstichtag erstellt wurden;
- gegebenenfalls weitere von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen.

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen sowie Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber, die unter die Weisungen OAK BV W-01/2021 fallen, haben zudem das vom Experten für berufliche Vorsorge ausgefüllte Formular gemäss Weisungen der OAK BV W-01/2021 (Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb) einzureichen.

Wir bitten Sie, uns Ihre Berichterstattungsunterlagen über unsere Homepage, Dokumenten-Upload, einzureichen. Alternativ können Sie uns die Unterlagen per Email (info@zbsa.ch) oder physisch ungebunden bzw. ungeheftet zusenden.

d. Unterdeckung

Soweit die Vorsorgeeinrichtung oder ein Vorsorgewerk einer Sammelstiftung per Stichtag eine Unterdeckung aufweist, muss die Vorsorgeeinrichtung bzw. die Sammelstiftung, an die das Vorsorgewerk angeschlossen ist, die ZBSA, den Arbeitgeber, die Versicherten sowie die Rentnerinnen und Rentner über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie über die ergriffenen Massnahmen informieren (Art. 65c Abs. 2 BVG).

Bei der Meldung an die ZBSA hat die Vorsorgeeinrichtung die Grundsätze und Pflichten gemäss den Weisungen OAK BV W-01/2017 zu beachten. Die in Ziffer 3.2 der Weisungen geforderten Angaben und Informationen sind jährlich schriftlich einzureichen, solange die Unterdeckung besteht.

2. Weisungen und Mitteilungen der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK BV)

Im Jahr 2024 hat die OAK BV die nachfolgend aufgeführten Weisungen und Mitteilungen geändert bzw. neu erlassen:

- Weisungen W-03/2014 vom 1. Juli 2014, Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard (Fassung vom 27. August 2024; gültig ab 31. Dezember 2024; FRP 5, Fassung 2024);
- Weisungen W-01/2016 vom 1. September 2016, Anforderungen an Anlagestiftungen (Fassung vom 27. August 2024; gültig ab 1. September 2024);

- Mitteilungen M-01/2024 vom 10. Oktober 2024, Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nach Art. 46 BVV2 (für Verzinsungsentscheidungen ab Publikation dieser Mitteilungen).

Sämtliche Weisungen und Mitteilungen der OAK BV sind in ihrer aktuellen Version auf deren Website abrufbar (www.oak-bv.admin.ch).

3. Allgemeine Hinweise

a. Reglemente/Bestätigung der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge

Neue oder geänderte Reglemente sind der ZBSA nach deren Genehmigung durch das oberste Organ unaufgefordert und unterzeichnet zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten Beschluss des obersten Organs zur Prüfung einzureichen. Das Datum des Inkrafttretens des Reglements ist im Reglement festzuhalten (z.B. gültig ab tt.mm.jjjj).

Bitte stellen Sie uns die unterzeichneten Reglemente in einer bereinigten und in einer änderungsmarkierten Version zu.

Zum Vorsorgereglement sowie zum Rückstellungsreglement ist zusätzlich eine Bestätigung der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge einzureichen. Die Formulare sind abrufbar unter: www.zbsa.ch/merkblaetter_mustertexte/vorsorgeeinrichtungen.

Bei Sammeleinrichtungen sind für die Überprüfung der Vorsorgepläne durch die Expertin bzw. durch den Experten für berufliche Vorsorge jeweils auch die BSV-Mitteilungen Nr. 97, Rz 569, zu beachten.

Die vorerwähnten zusätzlichen Unterlagen sind der ZBSA zusammen mit den neuen oder geänderten Reglementen einzureichen.

Werden nur die Anhänge zu Reglementen geändert, erleichtern Sie uns die Arbeit, wenn Sie auch die dazugehörenden, nicht geänderten Reglemente einreichen. Bitte stellen Sie uns die geänderten Anhänge in einer bereinigten und in einer änderungsmarkierten Version zu.

Wir bitten Sie, uns die Unterlagen über unsere Homepage, Dokumenten-Upload, einzureichen. Alternativ können Sie uns die Unterlagen per Email (info@zbsa.ch) oder physisch ungebunden bzw. ungeheftet zusenden.

b. BVG-Mindestzinssatz und Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen

Der BVG-Mindestzinssatz per 1. Januar 2025 verbleibt bei 1.25%. Der Verzugszinssatz beträgt somit 2.25% (BVG-Mindestzinssatz plus 1%; vgl. Art. 7 FZV). Dieser ist geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überweist, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat (Art. 2 Abs. 4 FZG).

c. Meldung von personellen Wechseln (Art. 48g Abs. 2 BVV2)

Bei personellen Wechseln im obersten Organ, in der Geschäftsführung, in der Verwaltung oder in der Vermögensverwaltung haben Vorsorgeeinrichtungen eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (Art. 48g Abs. 2 BVV2). Die Meldung bei personellen Wechseln umfasst den Namen, die Funktion und die Zeichnungsberechtigung. Wir erachten eine kumulierte quartalsweise Meldung von personellen Wechseln als angemessen. **Mit der Meldung von personellen Wechseln ist auch zu bestätigen, dass die entsprechende Gewährsprüfung durchgeführt worden ist und notwendige Mutationsmeldungen beim Handelsregisteramt (soweit erforderlich) erfolgt sind. Zudem ist uns bei Wechseln im obersten Organ oder in der Geschäftsführung ein CV einzureichen, aus dem die wichtigsten Stationen und Interessensbindungen hervorgehen.**

d. Meldung von Wechseln bei der Revisionsstelle oder bei der Expertin bzw. beim Experten für berufliche Vorsorge

Die Revisionsstelle sowie die Expertin oder der Experte für berufliche Vorsorge haben die Aufsichtsbehörde unverzüglich über eine Beendigung ihres Mandates zu informieren (Art. 36 Abs. 3 BVV2 und Art. 41 BVV2).

e. Meldung Beitragsausstände

Die Vorsorgeeinrichtungen haben eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde, wenn innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin die reglementarischen Beiträge nicht überwiesen worden sind (Art. 58a Abs. 1 BVV2). Die Meldung für Beitragsausstände umfasst den Namen des Arbeitgebers, den Jahresbeitrag, die Höhe des Beitragsausstandes sowie den Stand des Inkassoverfahrens.

f. Statistische Erhebung der OAK BV

Die OAK BV führt 2025 erneut eine Früherhebung von einigen Kennzahlen zur aktuellen finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2024 durch. Die OAK BV wird diese Erhebung wiederum zentral für alle Aufsichtsbehörden koordinieren. Die Kontaktnahme erfolgt direkt über die OAK BV und wird wiederum ausschliesslich elektronisch mittels eines Online-Tools durchgeführt. Die Daten sind auf provisorischer Basis zu erfassen. Allfällige Fragen sind direkt an die OAK BV zu richten. Wir danken Ihnen bereits im Voraus für Ihre Unterstützung.

g. Aufsichtsabgabe an die OAK BV

Die ZBSA hat die Aufsichtsabgabe an die OAK BV letztmals für das Jahr 2023 (basierend auf den Daten per 31. Dezember 2022) den Vorsorgeeinrichtungen im ersten Halbjahr 2024 in Rechnung gestellt. Ab 2025 (Abgabebjahr 2024) ist der Sicherheitsfonds für die Abwicklung der Aufsichtsabgabe an die OAK BV zuständig.

h. FRP 7 – Prüfung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG von Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb

An der Generalversammlung der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten vom 30. März 2023 wurde die Fachrichtlinie FRP 7 (Prüfung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG von Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb), Fassung 2023, beschlossen und für alle Abschlüsse ab 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Die OAK BV hat diese Fachrichtlinie zum Mindeststandard erhoben, weshalb sie für alle Experten für berufliche Vorsorge zwingend anwendbar ist (Weisungen W-03/2014 vom 1. Juli 2014, Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard (Fassung vom 27. August 2024; gültig ab 31. Dezember 2024)).

Die FRP 7 ergänzt die FRP 4, 5 und 6 bezüglich der Besonderheiten von Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb. Die Experten für berufliche Vorsorge hat sich bei der Frage, welche Sammel- und Gemeinschaftseinrichtung im Wettbewerb steht, an die von der OAK BV veröffentlichte Liste zu halten. Je nach Struktur der Sammeleinrichtung sieht die FRP 7 unterschiedliche Erfordernisse vor.

Die vom Pensionskassen-Experten erstellten versicherungstechnischen Gutachten 2024 sind unter Beachtung der neuen FRP 7 zu erstellen und der Aufsichtsbehörde einzureichen.

i. Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen dürfen bei nicht vollständig geäußerten Wertschwankungsreserven nur unter bestimmten Voraussetzungen Leistungsverbesserungen gewähren (Art. 46 Abs. 1 BVV2).

Als Leistungsverbesserung nach Art. 46 BVV2 gilt jede Verzinsung der Altersguthaben der aktiven Versicherten, welche höher ist als die von der OAK BV jeweils in der ersten Oktoberhälfte auf ihrer Homepage publizierte Obergrenze; diese Verzinsungsobergrenze gilt für alle Verzinsungsentscheide, die jeweils nach deren Publikation für das Publikationsjahr oder das Folgejahr getroffen werden (vgl. OAK-Mitteilung M-01/2024 vom 10. Oktober 2024). Die am 10. Oktober 2024 publizierte Obergrenze beträgt 3.25%.

Diese Regelung ist von allen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen verbindlich zu beachten. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen nach Art. 46 Abs. 3 BVV2.

Bei Sammeleinrichtungen, welche vom Experten für berufliche Vorsorge gemäss Ziffer 6 oder 7 der Fachrichtlinie FRP 7 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten geprüft werden, ist die publizierte Obergrenze auf der Ebene der unterschiedlichen Solidargemeinschaften resp. Teilliquidationskollektive anzuwenden (vgl. OAK-Mitteilung M-01/2024 vom 10. Oktober 2024).

Bezüglich Leistungsverbesserungen ersuchen wir darum, im Anhang der Jahresrechnung eine Aussage zu einer allfälligen Leistungsverbesserung vorzunehmen sowie das Datum des relevanten Beschlusses des obersten Organs aufzuführen. Sofern im Berichtsjahr

keine Leistungsverbesserungen entrichtet wurden, ersuchen wir dies im Anhang der Jahresrechnung 2024 explizit festzuhalten.

j. Weisungen W-01/2024, Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG sowie Bestätigung gemäss Art. 1a BVV2 (Einhaltung der Grundsätze der beruflichen Vorsorge)

Bereits per 1. Januar 2024 sind diese Weisungen in Kraft getreten.

Gemäss Ziffer 6.2 der Weisungen muss eine Vorsorgeeinrichtung, die mit einem Arbeitgeber oder einem Selbstständigerwerbenden eine rein überobligatorische Vorsorge durchführt, ihn im Anschlussvertrag sichtbar auf die Regelung in Art. 1a BVV 2 hinweisen. Der Anschlussvertrag muss ausdrücklich vorsehen, dass der Arbeitgeber bzw. der Selbstständigerwerbende mit Unterzeichnung des Anschlussvertrags bestätigt, dass er die in dieser Vorsorgeeinrichtung versicherten Lohn- bzw. Einkommensbestandteile in keiner anderen Vorsorgeeinrichtung versichert hat.

Gemäss den Weisungen müssen die Vorsorgeeinrichtungen die Anpassungen in den Anschlussverträgen für Neuabschlüsse sowie die reglementarischen Anpassungen – alternativ die schriftliche Bestätigung gegenüber der Aufsichtsbehörde – im Sinne von Ziff. 6.2 bis spätestens am 1. Januar 2025 vorgenommen haben. Vorsorgeeinrichtungen, die die Kriterien der Unterstellung erfüllen und diesen Verpflichtungen (noch) nicht nachgekommen sind, werden eine Erinnerung erhalten

k. Merkblatt Rentnerbestände und -Übernahmen der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden

Seit dem 1. Januar 2024 sind die neuen Bestimmungen zur Übernahme von Rentnerbeständen und rentnerlastigen Beständen in Kraft (Art. 53ebis BVG sowie Art. 17 und 17a BVV2). Diese Gesetzesänderung wurde zum Anlass genommen, die Praxis der Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit Rentnerbeständen und Rentnerübernahmen schriftlich festzuhalten. Das Merkblatt legt einerseits die rechtlichen Grundlagen zu Rentnerbeständen in Vorsorgeeinrichtungen dar und zeigt andererseits auf, wie die Aufsichtspraxis aussieht, welche Neuerungen Art. 53ebis BVG mit sich bringt und wie eine Rentnerübernahme nach Art. 53ebis BVG abläuft (Ablaufschema). Das Merkblatt ist abrufbar unter: www.zbsa.ch/merkblaetter_mustertexte/vorsorgeeinrichtungen.

4. Wichtige gesetzliche Neuerungen und Anpassungen in Zusammenhang mit neuen Weisungen

Leistungen von patronalen Wohlfahrtsfonds (Änderung von Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4 ZGB)

Das Parlament hat in Umsetzung der parlamentarischen Initiative Schneeberger (19.456) beschlossen, Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4 ZGB anzupassen. Der Bundesrat hat die Anpassung

per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt. Gemäss der neuen Bestimmung können sog. patronale Wohlfahrtsfonds Leistungen nicht mehr nur in Notlagen, bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit erbringen, sondern künftig auch für Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung, zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Gesundheitsförderung und Prävention. Die Stiftungen haben dazu ihre Urkunde entsprechend anzupassen.

Für Fragen zur Steuerbefreiung von Wohlfahrtsfonds wenden Sie sich bitte an die zuständige kantonale Steuerverwaltung.

5. BVG-Seminar 2025 der ZBSA

Voranzeige

BVG-Seminar im Casino Luzern

Mittwoch, 26. November 2025, 14.15 Uhr (mit Live-Stream)

Donnerstag, 27. November 2025, 14.15 Uhr